

Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Herausgeber: Landratsamt Bamberg
Ludwigstraße 23
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 85-0
Telefax: 0951 85-125

Nr. 5 / 2019 vom 29. Mai 2019
E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Internet: www.landkreis-bamberg.de

Inhaltsverzeichnis

HHS 2019 Schulverband Burgebrach
Seite 29 - 30

HHS 2019 Schulverband Stadelhofen
Seite 30 - 31

HHS 2019 Schulverband Schlüsselfeld-Burghaslach
Seite 31 - 32

Aufgebot Sparbuch
Seite 32

HHS 2019 Schulverband Burgwindheim
Seite 32 - 33

HHS 2019 Schulverband Schönbrunn-Ampferbach
Seite 33 - 34

HHS 2019 Schulverband Priesendorf-Lisberg-
Walsdorf
Seite 34 -35

HHS 2019 Zweckverband zur Wasserversorgung
der Weißberggruppe
Seite 35

Verordnung des Landratsamtes Bamberg zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Bamberg (Gemarkungen Bamberg, Strullendorf, Bug, Hauptsmoor) und den Gemeinden Strullendorf (Gemarkungen Strullendorf, Amlingstadt, Geisfeld, Roßdorf am Forst, Wernsdorf, Hauptsmoor, Geisberger Forst), Hirschaid (Gemarkungen Hirschaid, Friesen) und Litzendorf (Gemarkungen Melkendorf, Naisa, Pödelndorf) sowie im gemeindefreien Gebiet der Gemarkungen Hauptsmoor und Geisberger Forst des Landkreises Bamberg zum Schutze der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Bamberg vom 31. Oktober 2011 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 9/2011 vom 11. November 2011 und im Amtsblatt der Stadt Bamberg Nr. 23/2011 vom 11. November 2011), zuletzt geändert mit Verordnung vom 20. April 2012 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 4/2012 vom 30. April 2012 und im Amtsblatt der Stadt Bamberg Nr. 10/2012 vom 4. Mai 2012)
Seite 36 - 39

Vollzug der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung)
Seite 40 - 43

Haushaltssatzung des Schulverbandes Burgebrach für das Haushaltsjahr 2019

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Burgebrach hat am 11. April 2019 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 2. Mai 2019 Nr. 11.1 - 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Burgebrach (Landkreis Bamberg) für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

§ 6

in den Einnahmen und
Ausgaben mit
und 1.096.768,00 €

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenom-
men.

im Vermögenshaushalt

§ 7

in den Einnahmen und
Ausgaben mit
ab. 174.000,00 €

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar
2019 in Kraft.

Burgebrach, 10.05.2019

§ 2

Schulverband Burgebrach
Maciejonczyk
Schulverbandsvorsitzender

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitions-
förderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögens-
haushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Haushaltssatzung des Schulverbandes Stadelhofen für das Haushaltsjahr 2019

Die Schulverbandsversammlung des Schulverban-
des Stadelhofen hat am 14. März 2019 die Haus-
haltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlos-
sen.

(1) Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte
Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Aus-
gaben im Verwaltungshaushalt wird für das
Haushaltsjahr 2019 auf 483.468,00 € festge-
setzt und nach der Zahl der Verbandsschüler
auf die Mitglieder des Schulverbandes umge-
legt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage
wird die maßgebende Schülerzahl nach dem
Stand vom 1.10.2018 auf 180 Verbandsschüler
festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschü-
ler auf 2.685,9333 € festgesetzt.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben
des Landratsamtes Bamberg vom 6. Mai 2019
Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält
keine genehmigungspflichtigen Teile und wird
nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2
KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird
nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung
im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur
nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haus-
haltssatzung im Verwaltungsgebäude der Verwal-
tungsgemeinschaft Steinfeld während der allge-
meinen Dienststunden öffentlich zugänglich ge-
macht.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte
Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Aus-
gaben im V e r m ö g e n s h a u s h a l t wird für
das Haushaltsjahr 2019 auf 82.394,00 € fest-
gesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler
auf die Mitglieder des Schulverbandes umge-
legt (Investitionsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage
wird die maßgebende Schülerzahl nach dem
Stand vom 1. 10 2018 auf 180 Verbandsschü-
ler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler
auf 457,7444 € festgesetzt.

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Stadelhofen
(Landkreis Bamberg)
für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinan-
zierungsgesetzes –BaySchFG–, Art. 40 Abs. 1
KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeord-
nung erlässt der Schulverband folgende Haus-
haltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das
Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er
schließt

im Verwaltungshaushalt

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzei-
tigen Leistung von Ausgaben nach dem Haus-
haltsplan wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

in den Einnahmen und
Ausgaben mit
und 136.000,00 €

in den Einnahmen und
Ausgaben mit 37.500,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 98.300,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2018 auf 58 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.694,8275 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr auf 2019 auf 0,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2018 auf 58 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 0,0000 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Stadelhofen, 14.05.2019

Schulverband Stadelhofen
Göhl
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Schlüsselfeld-Burghaslach für das Haushaltsjahr 2019

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Schlüsselfeld-Burghaslach hat am 7. Mai 2019 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 14. Mai 2019 Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Schlüsselfeld während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Schlüsselfeld-Burghaslach für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen mit	218.650,00 €
in den Ausgaben mit	218.650,00 €
und	

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen mit	16.721,00 €
in den Ausgaben mit	16.721,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 173.229,00 € festgesetzt. Dieser ungedeckte Betrag wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Verbandsschule wurde zum 1. Oktober 2018 von insgesamt 113 Verbandsschülern besucht. Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 1.533,00 €.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 36.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Schlüsselfeld, 22.05.2019

Schulverband Schlüsselfeld-Burghaslach
Krapp
Schulverbandsvorsitzender

Aufgebot Sparbuch

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Bamberg
Nr. 3100156052 Paul Maar

ist zur Verlust gegangen. Es wird hiermit aufgegeben.

Der/die Inhaber des Sparkassenbuches wird/werden aufgefordert, unter Vorlage der Sparkunde seine/ihre Rechte binnen einer Frist von drei Monaten, von heute an gerechnet, bei der Sparkasse Bamberg oder deren Geschäftsstellen anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Bamberg, 21.05.2019

Landratsamt Bamberg

Haushaltssatzung des Schulverbandes Burgwindheim für das Haushaltsjahr 2019

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Burgwindheim hat am 8. April 2019 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 24. April 2019 Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg eine Woche lang im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Ebrach während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Burgwindheim
– Landkreis Bamberg –
für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit 155.400,00 €
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit 22.000,00 €
ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

Umlegen nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 120.000,00 EUR festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde bis zum 1. Oktober 2018 von insgesamt 65 Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 1846,15 EUR.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Burgwindheim, 02.05.2019

Schulverband Burgwindheim
Thaler
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Schönbrunn - Ampferbach für das Haushaltsjahr 2019

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Schönbrunn - Ampferbach hat am 27. März 2019 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 24. April 2019 Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haus-

haltssatzung im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Schönbrunn - Ampferbach (Landkreis Bamberg) für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit 243.818,00 €
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit 28.130,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 188.038,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1.10.2018 auf 68 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.765,2647 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 16.872,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1.10.2018 auf 68 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 248,1176 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Schönbrunn, 02.05.2019

Schulverband Schönbrunn-Ampferbach
Georg Hollet
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Priesendorf-Lisberg-Walsdorf für das Haushaltsjahr 2019

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Priesendorf-Lisberg-Walsdorf hat am 11. März 2019 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 24. April 2019 Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Lisberg während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Priesendorf-Lisberg-Walsdorf (Landkreis Bamberg) für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes –BaySchFG–, Art. 40 ff. KommZG sowie der Art. 63 ff. Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit 585.700 €
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit 33.300 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Gesamthaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 478.300 € festgesetzt, aufgeteilt im Grundschulverband Priesendorf-Lisberg mit 315.000 € und im Mittelschulverband Priesendorf-Lisberg-Walsdorf mit 163.300 €.

Diese werden nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1.10.2018 für den Grundschulverband Priesendorf-Lisberg auf 119 Verbandsschüler und für den Mittelschulverband Priesendorf-Lisberg-Walsdorf auf 108 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage je Verbandsschüler für den Grundschulverband wird auf 2.647,058824 €

und für den Mittelschulverband auf
1.512,037037 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzei-
tigen Leistung von Ausgaben nach dem Haus-
haltsplan wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenom-
men.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar
2019 in Kraft.

Lisberg, 02.05.2019

Schulverband Priesendorf-Lisberg-Walsdorf
Bergrab
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Weißberggrup- pe für das Haushaltsjahr 2019

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes
zur Wasserversorgung der Weißberggruppe hat
am 20. Februar 2019 die Haushaltssatzung für das
Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben
des Landratsamtes Bamberg vom 24. April 2019
Nr. 11.1 - 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält
keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und
wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2
KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird
nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung
im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur
nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haus-
haltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckver-
bandes zur Wasserversorgung der Weißberggrup-
pe, Schloss Trabelsdorf (Verwaltungsgemein-
schaft), 96170 Lisberg, während der allgemeinen
Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
Weißberggruppe Priesendorf
(Landkreis Bamberg)
für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der Verbandssatzung und Art. 41 des
Gesetzes für kommunale Zusammenarbeit
(KommZG) in Verbindung mit Art. 64 ff. der Ge-

meindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband
folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das
Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er
schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit 280.200 €
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit 111.200 €
ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht
aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögen-
shaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage und eine Investition-
sumlage werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzei-
tigen Leistung von Ausgaben nach dem Haus-
haltsplan wird auf 70.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenom-
men.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar
2019 in Kraft.

Priesendorf, 02.05.2019

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Weißberggruppe Priesendorf
Tröster
Verbandsvorsitzender

Verordnung des Landratsamtes Bamberg zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Bamberg (Gemarkungen Bamberg, Strullendorf, Bug, Hauptsmoor) und den Gemeinden Strullendorf (Gemarkungen Strullendorf, Amlingstadt, Geisfeld, Roßdorf am Forst, Wernsdorf, Hauptsmoor, Geisberger Forst), Hirschaid (Gemarkungen Hirschaid, Friesen) und Litzendorf (Gemarkungen Melkendorf, Naisa, Pödeldorf) sowie im gemeindefreien Gebiet der Gemarkungen Hauptsmoor und Geisberger Forst des Landkreises Bamberg zum Schutze der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Bamberg vom 31. Oktober 2011 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 9/2011 vom 11. November 2011 und im Amtsblatt der Stadt Bamberg Nr. 23/2011 vom 11. November 2011), zuletzt geändert mit Verordnung vom 20. April 2012 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 4/2012 vom 30. April 2012 und im Amtsblatt der Stadt Bamberg Nr. 10/2012 vom 4. Mai 2012)

vom 15. Mai 2019

Das Landratsamt Bamberg erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), in Verbindung mit § 10 Nr. 4 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 2. Oktober 2018 (GVBl. S. 745) und Art. 63 Abs. 5 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVBl. S. 48), und Art. 48 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098, BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301), folgende

Verordnung

Präambel

Zum Schutze der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Bamberg wurde mit Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 31. Oktober 2011 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 9/2011 vom 11. November 2011 und im Amtsblatt der Stadt Bamberg Nr. 23/2011 vom 11. November 2011), zuletzt geändert mit Verordnung vom 20. April 2012 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 4/2012 vom 30. April 2012 und im Amtsblatt der Stadt Bamberg Nr. 10/2012 vom 4. Mai 2012) in der Stadt Bamberg (Gemarkungen Bamberg,

Strullendorf, Bug, Hauptsmoor) und den Gemeinden Strullendorf (Gemarkungen Strullendorf, Amlingstadt, Geisfeld, Roßdorf am Forst, Wernsdorf, Hauptsmoor, Geisberger Forst), Hirschaid (Gemarkungen Hirschaid, Friesen) und Litzendorf (Gemarkungen Melkendorf, Naisa, Pödeldorf) sowie im gemeindefreien Gebiet der Gemarkungen Hauptsmoor und Geisberger Forst des Landkreises Bamberg ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Aufgrund der Außerbetriebnahme der fünf nördlichsten Brunnen der Trinkwassergewinnungsanlage Hirschaid-Büsche Nrn. HBB 101 (Flnr. 1476 Gem. Strullendorf), HBB 102 (Flnr. 1463 Gem. Strullendorf), HBB 103 (Flnr. 1465 Gem. Strullendorf), HBB 104 (Flnr. 1442 Gem. Strullendorf) und HBB 105 (Flnr. 1441 Gem. Strullendorf) am 13. Dezember 2018 wird eine Anpassung sowohl der äußeren Grenze des Teilgebiets der Wasserschutzgebietsverordnung für die Trinkwassergewinnungsanlage Hirschaid-Büsche, als auch der Grenzen der einzelnen Schutzzonen erforderlich.

§ 1

Änderung der Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet zum Schutze der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Bamberg

Die Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 31. Oktober 2011 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 9/2011 vom 11. November 2011 und im Amtsblatt der Stadt Bamberg Nr. 23/2011 vom 11. November 2011), zuletzt geändert mit Verordnung vom 20. April 2012 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 4/2012 vom 30. April 2012 und im Amtsblatt der Stadt Bamberg Nr. 10/2012 vom 4. Mai 2012) zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Stadt Bamberg (Gemarkungen Bamberg, Strullendorf, Bug, Hauptsmoor) und den Gemeinden Strullendorf (Gemarkungen Strullendorf, Amlingstadt, Geisfeld, Roßdorf am Forst, Wernsdorf, Hauptsmoor, Geisberger Forst), Hirschaid (Gemarkungen Hirschaid, Friesen) und Litzendorf (Gemarkungen Melkendorf, Naisa, Pödeldorf) sowie im gemeindefreien Gebiet der Gemarkungen Hauptsmoor und Geisberger Forst wird wie folgt geändert:

1. Dem **§ 3 Abs. 2 Nr. 6.2** (Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung) werden für die weitere Schutzzone III A folgende Sätze angefügt:

Ausgenommen hiervon ist die Ausweisung neuer Baugebiete in Bereichen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Wasserschutzgebietsverordnung des Landratsamtes Bamberg vom 31. Oktober 2011 (Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 9/2011 vom 11. November 2011, Seite 76 - 91 und im Amtsblatt der Stadt Bamberg Nr. 23/2011 vom 11. November 2011, Seite 16 - 27) in Flächennutzungsplänen der Gemeinde Strullendorf und des Marktes Hirschaid als Baulandfläche dargestellt sind. Dies betrifft

§ 2 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 15. Juni 2019 in Kraft.

Im Übrigen bleibt die Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Bamberg (Gemarkungen Bamberg, Strullendorf, Bug, Hauptsmoor) und den Gemeinden Strullendorf (Gemarkungen Strullendorf, Amlingstadt, Geisfeld, Roßdorf am Forst, Wernsdorf, Hauptsmoor, Geisberger Forst), Hirschaid (Gemarkungen Hirschaid, Friesen) und Litzendorf (Gemarkungen Melkendorf, Naisa, Pödeldorf) sowie im gemeindefreien Gebiet der Gemarkungen Hauptsmoor und Geisberger Forst des Landkreises Bamberg zum Schutze der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Bamberg vom 31. Oktober 2011 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 9/2011 vom 11. November 2011 und im Rathaus Journal der Stadt Bamberg Nr. 23/2011 vom 11. November 2011), zuletzt geändert mit Verordnung vom 20. April 2012 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 4/2012 vom 30. April 2012 und im Amtsblatt der Stadt Bamberg Nr. 10/2012 vom 4. Mai 2012), unberührt.

Bamberg, 15.05.2019

Landratsamt Bamberg
Johann Kalb
Landrat

- in Strullendorf den Bereich nördlich der Südanbindung zwischen der Staatsstraße 2244, der Industriestraße, dem Auweg und der Bahntrasse laut Flächennutzungsplan vom 30. Januar 1976 sowie die baugebietliche Ausweisung der Südanbindung selbst (Verlauf Südanbindung laut Anlage 4, Ziffer 13),
- in Hirschaid das Gewerbegebiet Hirschaid-Nord im Bereich der Ostumgehung (Nachverdichtung) laut Flächennutzungsplan-Änderung vom 10. August 1983 und 9. März 1987.

2. Die **Anlage 1** (Karte im Maßstab 1 : 50.000 zur groben Umschreibung der Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen) erhält die aus dem **Anhang A**, der Bestandteil dieser Änderungsverordnung ist, ersichtliche Fassung.

3. Die **Anlagen 2 b und 2 c** (Karten im Maßstab M 1 : 5.000) sowie die **Anlagen 3 a und 3 b** (Karten im Maßstab M 1 : 1.000 für den Bereich der Kernorte Strullendorf und Hirschaid) erhalten die aus den **Anhängen B und C** sowie **D und E**, die Bestandteile dieser Änderungsverordnung sind, ersichtliche Fassung.

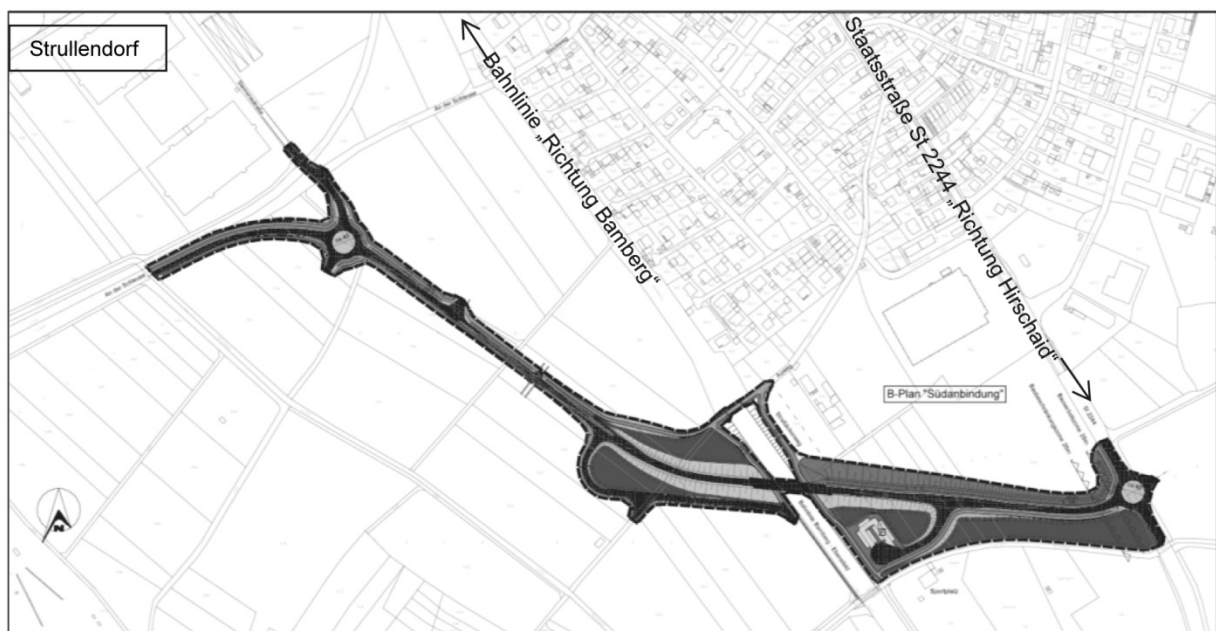
Die geänderten Karten (Anlagen 1, 2 b und 2 c, 3 a und 3 b) sind im Landratsamt Bamberg, in der Stadtverwaltung Bamberg und in den Gemeindeverwaltungen Strullendorf, Hirschaid und Litzendorf niedergelegt. Sie können während der Dienststunden dort eingesehen werden.

4. Die **Anlage 4** (Erläuterungen zu § 3 Abs. 2) wird um folgende **Ziffer 13**. ergänzt:

Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung (zu § 3 Abs. 2 Ziffer 6.2)

Der Verlauf der unter § 3 Abs. 2 Ziffer 6.2 in den Regelungen für die weitere Schutzzone III A genannten Südanbindung ist im nachfolgenden Lageplan dargestellt. Dieser Lageplan gibt den derzeitigen Planungsstand der Südanbindung näherungsweise wieder, von dem nicht wesentlich abgewichen werden darf.

Lageplan Südanbindung:







Anhang A der Änderungsverordnung vom 15.05.2019





Anlage 1:

Lageplan M = 1 : 50.000 als Bestandteil der Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 15.05.2019, Az. 42.2-642/3-Nr. 75/89, zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Bamberg (Gemarkungen Bamberg, Strullendorf, Bug, Hauptsmoor) und den Gemeinden Strullendorf (Gemarkungen Strullendorf, Amlingstadt, Geisfeld, Roßdorf am Forst, Wernsdorf, Hauptsmoor, Geisberger Forst), Hirschaider (Gemarkungen Hirschaider, Friesen) und Litzendorf (Gemarkungen Melkendorf, Naisa, Pödeldorf) sowie im gemeindefreien Gebiet der Gemarkungen Hauptsmoor und Geisberger Forst des Landkreises Bamberg zum Schutze der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Bamberg vom 31. Oktober 2011, zuletzt geändert mit Verordnung vom 20. April 2012

Bamberg, 15.05.2019
Landratsamt

Johann Kalb
Landrat

Legende

-  Fassungsbereich (W I)
-  Engere Schutzzone (W II)
-  Weitere Schutzzone (W IIIA)
-  Weitere Schutzzone (W IIIB)

Anlage 1: Übersichtslageplan Wasserschutzgebiet

Vorhaben: Neufestsetzung der Wasserschutzgebiete für die Wasserwerke Gereuth-Wiesen, Buger Wiesen, Stadtwald und Hirschaider Büsche

Auftraggeber: Stadtwerte Bamberg
Energie- und Wasserversorgungs GmbH

Kartengrundlage: TK M1:50.000 Blatt-Nr. 6130, 6132

Projekt-Nr.:	Maßstab:	Datum:	gezeichnet:
ba11005	1 : 50.000	15.03.2019	Ullrich

GeoTeam
Dienstleistung für Mensch und Umwelt

GeoTeam-Gesellschaft
für umweltgerechte Land-
und Wasserwirtschaft mbH

Vollzug der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung)

Festlegung eines Sperrgebietes nach Ausbruch der Blauzungenkrankheit;

Nach amtlicher Feststellung der Blauzungenkrankheit – Serotyp 8 (Bluetongue-disease-Virus – BTV-8) in einem Betrieb in Berglen im Landkreis Rems-Murr-Kreis am 20. Februar 2019, erlässt das Landratsamt Bamberg folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das gesamte Gebiet folgender Städte und/oder Gemeinden (auch gemeindefreie Gebiete) wird zum Sperrgebiet erklärt:

Priesendorf,
Lisberg,
Stegaurach,
Walsdorf,
Frensdorf,
Schönbrunn im Steigerwald,
Burgebrach,
Burgwindheim,
Schlüsselfeld,
Pommersfelden,
Ebrach und
Ebracher Forst (gemeindefreies Gebiet),
Koppenwinder Forst (gemeindefreies Gebiet),
Lindach (gemeindefreies Gebiet),
Steinachsranzen (gemeindefreies Gebiet),
Winkelhofer Forst (gemeindefreies Gebiet)
2. Die sofortige Vollziehung der in Nr. 1 getroffenen Regelung wird angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung vom 26. Februar 2019, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 2/2019 vom 28. Februar 2019, zum Vollzug der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.
5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

1. Am 20. Februar 2019 ist im Landkreis Rems-Murr-Kreis der Ausbruch der Blauzungenkrankheit – Serotyp 8 (Bluetongue-disease-

Virus – BTV-8) in einem Betrieb in Berglen durch virologische Untersuchung (PCR) amtlich festgestellt worden.

2. Das Landratsamt Bamberg ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gemäß § 24 des Tiergesundheitsgesetzes, Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (GDVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).
3. Rechtsgrundlage für die Festlegung des Sperrgebietes in Nr. 1 der Allgemeinverfügung ist § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Blauzungenschutzverordnung. Danach legt die zuständige Behörde nach amtlicher Feststellung der Blauzungenkrankheit in einem Betrieb unter Berücksichtigung der geographischen, verwaltungstechnischen, ökologischen und epizootologischen Bedingungen sowie vorbehaltlich des Satzes 2 das Gebiet um den betroffenen Betrieb mit einem Radius von mindestens 100 Kilometern als Sperrgebiet fest. Der Begriff des Sperrgebietes entspricht dem Begriff der Schutzzone gemäß Art. 2 Buchst. d der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007.
Aufgrund der amtlichen Feststellung der Blauzungenkrankheit am 20. Februar 2019 in Berglen, Landkreis Rems-Murr-Kreis, ist ein den Vorgaben der Vorschrift entsprechendes Sperrgebiet festzulegen.
Es ergibt sich die sachlich gebotene Notwendigkeit, um den Ausbruchsort ein Sperrgebiet von 150 km Radius länderübergreifend mit der Folge für die betroffenen Gebiete in Bayern zu bilden. Die große Ausdehnung ist fachlich dadurch begründet, dass die den Seuchenerreger übertragenden Gnitzen mit dem Wind über große Entfernungen weitergetragen werden können und somit die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche über entsprechend große Distanzen gegeben ist. Mit der Festlegung eines Sperrgebietes sind Verbringungsverbote für empfängliche Tiere sowie deren Sperma, Eizellen und Embryonen in das freie Gebiet verbunden.
4. Die sofortige Vollziehbarkeit der Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.

Die Blauzungenkrankheit ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, für die alle Wiederkäuer empfänglich sind. Sie wird durch ein Virus verursacht, das durch infizierte Stechmücken (Gnitzen) übertragen wird. Das klinische Krankheitsbild geht mit schmerzhaften Haut- und Schleimhautentzündungen am Kopf, den Geschlechtsorganen, den Zitzen und am Kronsaum der Klauen einher. Neben Leistungseinbußen durch Milchrückgang,

Gewichtsverlust und Aborte führen schwere Verlaufsformen auch zu hohen Sterblichkeitsraten (insbesondere bei Schafen). Mit der Festlegung eines Sperrgebiets sind Verbringungsverbote für empfängliche Tiere sowie deren Sperma, Eizellen und Embryonen verbunden, durch die eine Verschleppung des Seuchenerregers in freie Gebiete verhindert werden soll.

Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens von durch diese Allgemeinverfügung Betroffenen alle notwendigen Schutz- und Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Die Blauzungenkrankheit ist eine hochvirulente Seuche, die den raschen Einsatz von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gebietet. Ohne das sofortige Wirksamwerden der genannten Ge- und Verbote bestünde die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Aus diesem Grund können zeitliche Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche aufgrund aufschiebender Wirkung von etwaigen Rechtsbehelfen nicht hingenommen werden.

Angesichts des überragenden öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung müssen die persönlichen und wirtschaftlichen Interessen (z.B. wirtschaftliche Einbußen) der konkret Betroffenen zurückstehen.

5. Nummer 4 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG. Da die Schutzmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.
6. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Hinweise:

1. Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche im Sinne des § 4 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz in Verbindung mit § 1 Nr. 7 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen. Demnach hat der Tierhalter bei Ausbruch der Tierseuche oder auftretenden Erscheinungen, die den Ausbruch der Tierseuche befürchten lassen, dies der zuständigen Behörde unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift sowie des Standortes und der Haltungsförm der betroffenen Tiere und der sonstigen für die jeweilige Tierseuche empfänglichen gehaltenen Tiere unverzüglich anzuzeigen.

Das klinische Krankheitsbild geht mit schmerzhaften Haut- und Schleimhautentzündungen am Kopf, den Geschlechtsorga-

nen, den Zitzen und am Kronsaum der Klauen einher. Neben Leistungseinbußen durch Milchrückgang, Gewichtsverlust und Aborte führen schwere Verlaufsformen auch zu hohen Sterblichkeitsraten (insbesondere bei Schafen).

2. Im festgelegten Sperrgebiet gilt Folgendes:

- 2.1 Wer im Sperrgebiet empfängliche Tiere hält, hat dies und den Standort der Tiere unverzüglich nach Bekanntgabe der Festsetzung nach § 5 Abs. 4 Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit (BlauZSchVO) der zuständigen Behörde anzuzeigen.
- 2.2 Ein Verbringen der Tiere, deren Sperma, Eizellen, und Embryonen ist nur unter Einhaltung der Bedingungen der Art. 7 bzw. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 zulässig.

Zu deren Umsetzung werden folgende Hinweise gegeben:

- 2.2.1 Verbringen empfänglicher Tiere innerhalb des Sperrgebiets:
Das Verbringen von Zucht-, Nutz- und Schlachttieren ist in Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1266/2007 geregelt. Das Verbringen innerhalb des Sperrgebiets ist nur mit Zulassung der zuständigen Behörde möglich. Die Zulassung für das Verbringen von Zucht-, Nutz- und Schlachttieren empfänglicher Arten innerhalb des Sperrgebietes wird unter den Bedingungen erteilt, dass der Tierhalter spätestens am Tag des Verbringens die vollständig und korrekt ausgefüllte „Tierhaltererklärung zum Verbringen innerhalb des Sperrgebietes“ an das Landratsamt Bamberg - Fachbereich Veterinärwesen - postalisch (Ludwigstraße 25, 96052 Bamberg), per Telefax (0951-85753) oder per E-Mail (veterinaeramt@lra-ba.bayern.de) übermittelt und die zu verbringenden Tiere am Tag der Verbringung keine klinischen Symptome der Blauzungenkrankheit aufweisen.
- 2.2.2 Verbringen empfänglicher Tiere aus dem Sperrgebiet:
Beim Verbringen empfänglicher Tiere aus dem Sperrgebiet in freie Gebiete innerhalb Deutschlands sind die Voraussetzungen des Art. 8 der VO (EG) Nr. 1266/2007 einzuhalten. Bezüglich der einzuhaltenden Tiergesundheitsgarantien gemäß Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) dieser Verordnung wurde i. V. m. der als Anlage angefügten Risikobewertung des FLI vom 26. April 2019 folgende Optionen auf Bund-Länder-Ebene abgestimmt:

Option	zu verbringende Tiere	Verbringung möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
1	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Rindern: Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank - Bei Schafen/Ziegen: Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 und Bestätigung der Impfung durch „Tierhaltererklärung Schafe/Ziegen“ - Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt* - Einhaltung von mind. 60 Tage Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung vor dem Verbringen
2	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none"> - Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in der HIT-Datenbank - Nach 35 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung negative virologische Untersuchung der zu verbringenden Tiere mittels PCR (aus EDTA-Blut)**

3	Kälber bis zum Alter von drei Monaten von Kühen, die vor dem Belegen geimpft wurden	<ul style="list-style-type: none"> - Grundimmunisierung der Mutterkuh nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank - Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt* - Das Kalb muss innerhalb der ersten Lebensstunden Kolostralmilch der Mutter erhalten - Bestätigung dieser Voraussetzungen durch den Tierhalter durch „Tierhaltererklärung Kälber“
4	Kälber bis zum Alter von drei Monaten von Kühen, die während der Trächtigkeit geimpft wurden	<ul style="list-style-type: none"> - Grundimmunisierung der Mutterkuh nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank - Das Kalb muss innerhalb der ersten Lebensstunden Kolostralmilch der Mutter erhalten - Bestätigung dieser Voraussetzungen durch den Tierhalter durch „Tierhaltererklärung Kälber“ - negative Untersuchung auf BTV-8 mittels PCR (aus EDTA-Blut)** innerhalb von

		maximal 14 Tagen vor dem Verbringen; Eintragung des negativen Untersuchungsergebnisses in HIT-Datenbank durch das Untersuchungsamt
5	Schlachttiere ohne gültigen Impfschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Tiere werden ausschließlich zum Schlachten verbracht - Bestätigung des Freiseins von Anzeichen der Blauzungenkrankheit durch den Tierhalter mittels „Tierhaltererklärung Schlachttiere“, die dem amtlichen Tierarzt am Schlachthof zu übergeben ist

* eine verzögerte Nachimpfung (z. B. durch Nicht-Verfügbarkeit des Impfstoffes) wird bis zu einem Zeitraum von maximal drei Monaten Verzögerung als Auffrischung toleriert

** das Ergebnis der negativen Blutuntersuchung ist maximal 14 Tage gültig

Für die weiteren in Art. 8 Abs. 1 Buchst. a) i. V. m. Anhang III der VO (EG) Nr. 1266/2007 geregelten Ausnahmemöglichkeiten zum Verbringungsverbot fehlen derzeit die Voraussetzungen, um diese zuzulassen.

Hinweise zum BTV-8-Ausschluss mittels PCR:

- als Probenmaterial sind ausschließlich EDTA-Blutproben an die Untersuchungsämter einzusenden;
- als Untersuchungsanträge sind vorzugsweise elektronische HIT-Anträge zu verwenden; alle Angaben sind möglichst vollständig auszufüllen; unerlässlich sind in jedem Fall die Betriebsangaben, das Probenahmedatum sowie die Kennzeichnung der beprobten Tiere; bei Rindern immer mit vollständiger und korrekter Ohrmarkennummer;

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth

**Postfachanschrift:
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
Hausanschrift:
Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Zusatz:

Ein etwaiger Rechtsbehelf gegen die Ziffer 1 dieser Verfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung. Dieser Bescheid ist also sofort vollziehbar.

Die Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth beantragt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem hier einschlägigen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Bamberg, 16.05.2019

Landratsamt Bamberg
Johann Kalb
Landrat

Landratsamt
Johann Kalb
Landrat